Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 56 (1964)
Heft: 4-5

Artikel: Die Aufgaben der Kantone in der Landesplanung
Autor: Kim, K.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-921805

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE AUFGABEN DER KANTONE IN DER LANDESPLANUNG

Dr. K. K i m , Baudirektor des Kantons Aargau [1]

DK 711.3

Ein Exponent der Wirtschaft unterbreitete mir jüngst folgende Anregung:

«Ich kam kürzlich in die Lage, im Zusammenhang mit der Planung für ein grösseres Areal im Aargau, die künftige wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gegend beurteilen zu müssen. Dieser Anlass liess mich die Schwierigkeit offenbar werden, einigermassen schlüssige Prognosen zu stellen, weil ein Ueberblick über die Elemente, die es zu beurteilen gäbe, kaum zu gewinnen ist. In der Tat scheint mir die Möglichkeit, im Aargau diesen Ueberblick zu erhalten, aber überhaupt zu fehlen. Ich bin der Auffassung, diese Lücke sollte geschlossen werden ... Meines Erachtens sollten die genannten Elemente zu einem G e s a m t b i l d zusammengetragen und von Zeit zu Zeit, nach Massgabe fortlaufend gewonnener Kenntnisse, erneuert werden ...»

Hier wird dem Kanton die landesplanerische Aufgabe aus einer neuen Sicht gestellt. Man erwartet vom Kanton eine Diagnose als Grundlage für Prognosen; mit andern Worten: die Wirtschaft erwartet eine Bestandesaufnahme der Struktur und der Entwicklungstendenzen eines bestimmten Raumes als Grundlage für ihre privatwirtschaftlichen Pläne und Entschlüsse. Diese Entwicklungselemente, die zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden sollen, sind das Resultat, besser die Resultante der verschiedensten natürlichen (z. B. Boden, Wasser) und historischen Gegebenheiten (z. B. Besiedlung, Verkehrswege) einerseits und der schöpferischen und ordnenden Entwicklungskräfte anderseits. Diese Kräfte hinwiederum sind ja nicht nur das freie wirtschaftliche und kulturelle Schaffen, sondern ebensosehr die öffentlichen Dienste (z. B. die Verkehrs-, Spital- und Schulpolitik) und die Planung im engern Sinne (Regional- und Ortsplanung). Ein kantonales Gesamtbild, wie es hier sozusagen von aussen her, von der Praxis postuliert wird, hat richtigerweise nicht nur statistischen, sondern planenden, gestaltenden Charakter. Es wird so von innen gesehen zum k a n t o n a l e n R i c h t p l a n und damit zu einem fruchtbaren Kristallisationspunkt der landesplanerischen Aufgaben eines Kantons.

Damit soll auch ein Missverständnis, dem die Landesplanung immer wieder ausgesetzt ist, beseitigt sein: Landesplanung in der Schweiz «... betrachtet sich in der Tat (nur) als ein Regulativ in einer freiwirkenden Gesellschaft, das sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach der Eigengesetzlichkeit eben dieser Gesellschaft auswirken soll» (Hans Aregger in «Der Boden, Schicksalsfrage unserer Zeit», 1961, S. 82).

[1] nach einer Veröffentlichung im «Jahrbuch der Eidg. Behörden 1963»

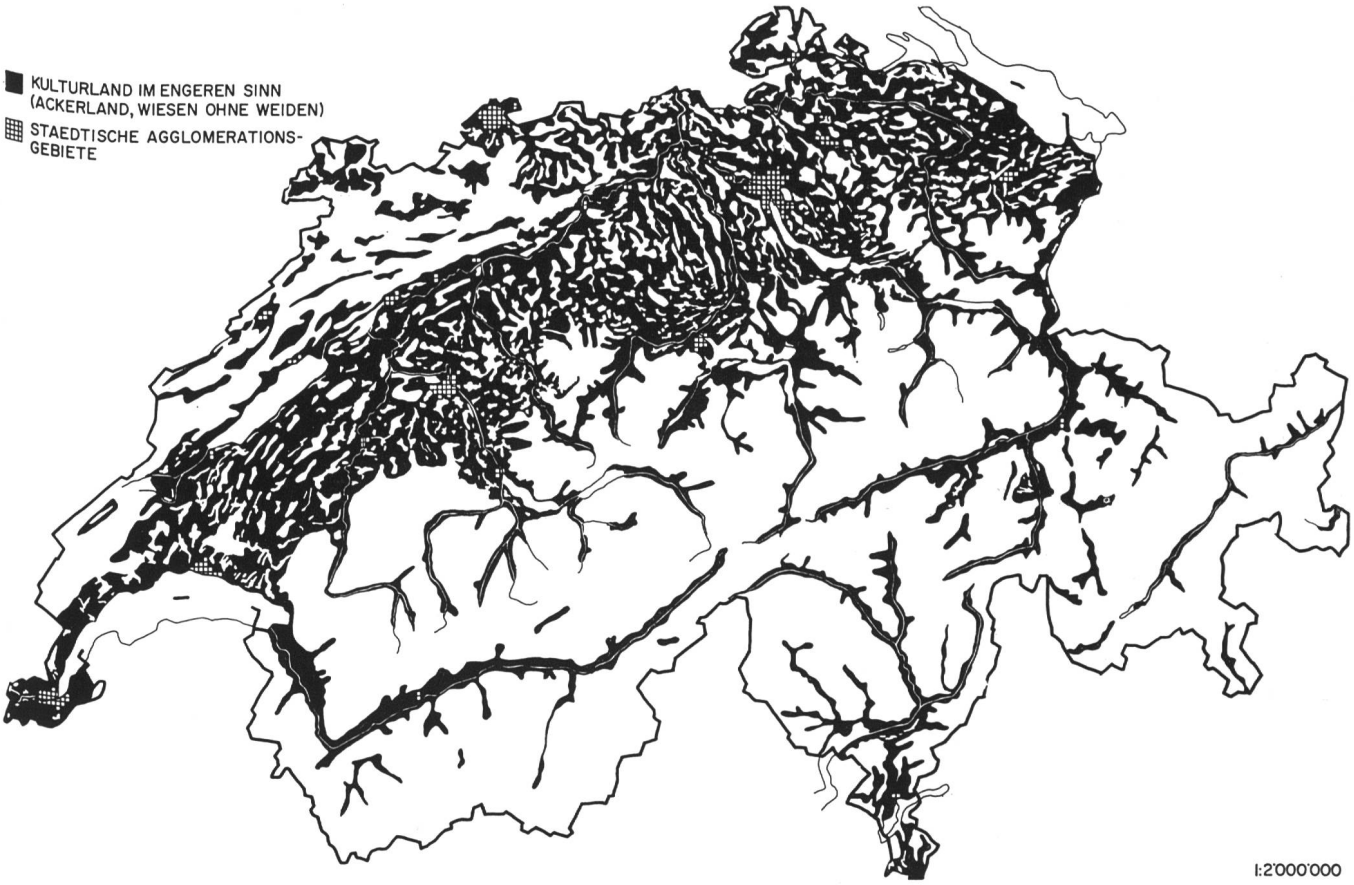

Verteilung des Kulturlandes: vom gesamten Territorium der Schweiz (41 000 km²) ist ¼ unproduktiv, ¼ Wald, ¼ Weideland (Alpweiden usw.) und somit nur ¼ Produktivland im engeren Sinne (Aecker, Wiesen). Dieses Produktivland liegt zur Hauptsache im Mittelland, also gerade dort, wo die Besiedelung am stärksten fortschreitet. (Quelle: «Kulturlandkarte der Schweiz», herausgegeben von der Abteilung für Landwirtschaft im EVD, 1951. Cliché aus: Rolf Meyer, Heutige Aufgaben der Landesplanung, Sep. aus «Plan» 1963, Nr. 3)

Den Kantonen kommt in unserer föderalistischen Staats- und Rechtsordnung wohl die wichtigste landesplanerische Aufgabe und Verantwortung zu. Sie bestimmen nicht nur weitgehend das «landesplanerische Klima» für ihr Gebiet, sondern sie setzen dafür auch zur Hauptsache den rechtlichen Rahmen.

Wenn ich im folgenden einige Aufgaben der Kantone herausgreife, so bin ich mir bewusst, dass die Aufgabenstellung von Kanton zu Kanton verschieden sein kann. Insbesondere stehen die Bergkantone zum Teil vor andern Problemen als die Mittellandkantone. Ich beschränke mich auf diese und auch hier ohne eine rechtsvergleichende Darstellung geben zu können; dazu fehlen mir Zeit und Unterlagen. Doch glaube ich, dass sich die wesentlichen landesplanerischen Aufgaben in den Kantonen des Mittellandes, die sich ja alle zu Industriekantonen entwickeln, grundsätzlich gleich oder doch ähnlich stellen.

Das Kennzeichen unserer Zeit ist die rasche technische und wirtschaftliche Entwicklung, der «dramatische Akzent» die scheinbar unaufhaltsame Bevölkerungszunahme. Wir leben tatsächlich in einer neuen «Gründerzeit». Dieses Geschehen gilt es zu bewältigen, indem mehr Wohnstätten, mehr Arbeitsstätten, mehr Verkehr, mehr öffentliche Dienste zu schaffen sind, und zwar so zu schaffen sind, dass unsere Nachfahren einmal nicht nur einen hohen Lebensstandard haben, sondern sich ihres Lebens im vollen Sinne des Wortes freuen können. Das heisst, dass wir uns kritisch Rechenschaft geben, wie der unvermehrbare Boden unseres Landes von immer mehr Einwohnern menschenwürdig bewohnt werden kann. Dazu bedarf es eines Leitbildes. In den Mittellandkantonen scheint sich vorwiegend die mit dem Stichwort der «dezentralisierten Konzentration» bezeichnete Sicht durchzusetzen. Man möchte es nicht zu einer wildwuchernden Bandstadt vom Bodensee bis zum Genfersee kommen lassen, sondern regionale Zentren anstreben mit einem Einzugsgebiet, das durch einen vernünftigen Pendelverkehr zu erschliessen ist. Eine solche Dezentralisation verspricht den Vorzug einer sowohl wirtschaftlich wie menschlich optimalen Siedlungsform.

Wird dieses Leitbild bejaht, so stellt sich die Frage, welche Mittel der Kanton zu seiner Verwirklichung, die nie starr, sondern stets nur der Tendenz nach sein kann, einzusetzen hat. Es zeigt sich bald, dass eine rein bauliche Planung allein nicht ausreichen wird. Die wirtschaftlichen Kräfte und menschlichen Wünsche lassen sich in unserer freiheitlichen Gesellschaft von einem solchen Plan nicht kommandieren, sondern müssen mit differenzierteren Mitteln beeinflusst und bis zu einem gewissen Grad gelenkt werden. Die Verkehrspolitik, die Schulpolitik (Standort der regionalen Mittelschulen) aber auch die Finanz- und Steuerpolitik sind auf das Ziel der Dezentralisation auszurichten. Die wohlverstandene Planung weitet sich so zu einer zielbewussten Staatspolitik überhaupt aus. In diesem Sinne hat die Landesplanung tatsächlich die Aufgabe, «der praktischen Politik das Idealbild der künftigen Entwicklung vorzulegen» (Dr. W. Raissig in «Der Boden, Schicksalsfrage unserer Zeit», 1961, S. 27). Dazu kommen nun aber doch auch planerische Hilfen im engern Sinne in Betracht. Ich denke insbesondere an eine aktive Bodenpolitik des Gemeinwesens zur Stärkung der Regionalzentren, den vorsorglichen Landerwerb durch Gemeinde und Staat. Da es sich dabei in der Regel um Anlage von Finanzvermögen handelt, um Ausgaben also, die dem kantonalen Finanzreferendum nicht unterstehen, haben die kantonalen Behörden die nötige Bewegungsfreiheit. Das im Kanton Zürich durch eine Volksinitiative geforderte unbeschränkte gesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinden gegenüber privaten Grundeigentümern scheint mir politisch und rechtlich zu weit zu gehen. Diskutierbar wäre eher ein auf öffentliche Bauten und Industriezonen beschränktes Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand. Ein Regionalzentrum bedarf auch gewisser zentraler Dienste (z. B. Spital), die es zum Sozialzentrum werden lassen. Von Bedeutung ist schliess-

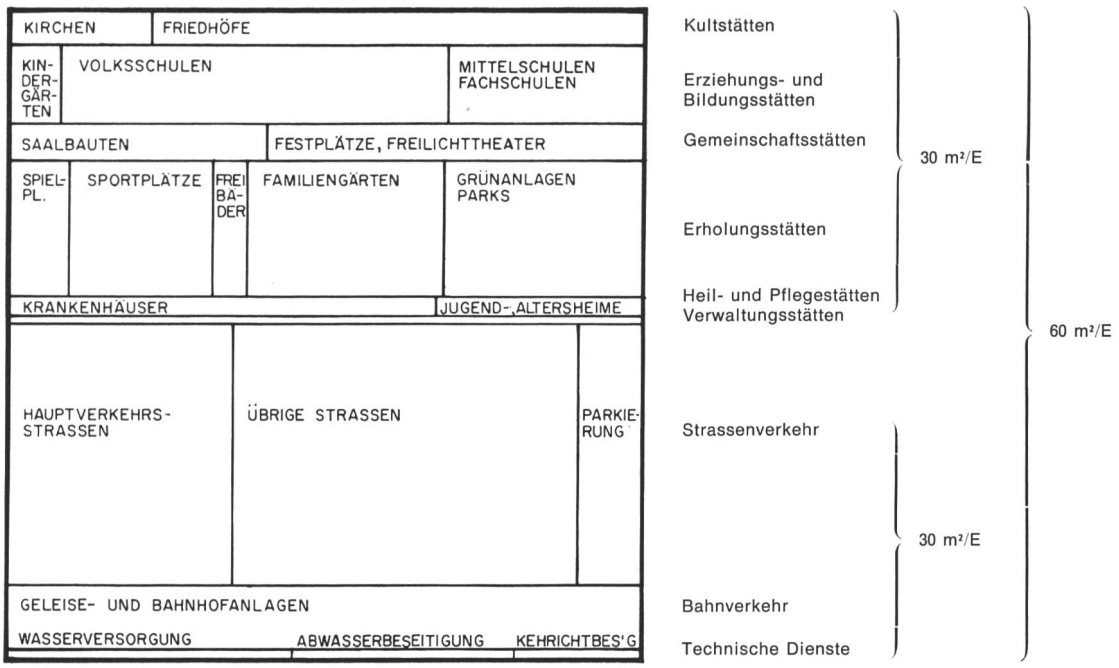

Flächenbedarf für öffentliche Zwecke in Quadratmetern pro Einwohner. Der Gesamtbedarf von 60 m²/Einwohner gilt für städtische Neubesiedlung und ist ebenso gross, wie der mittlere Bedarf pro Einwohner an bewohnter Grundstückfläche. (Quelle: Rolf Meyer, Heutige Aufgaben der Landesplanung, Schriftenfolge Nr. 6 VLP, 1963, Sep. aus «Plan» 1963, Nr. 3

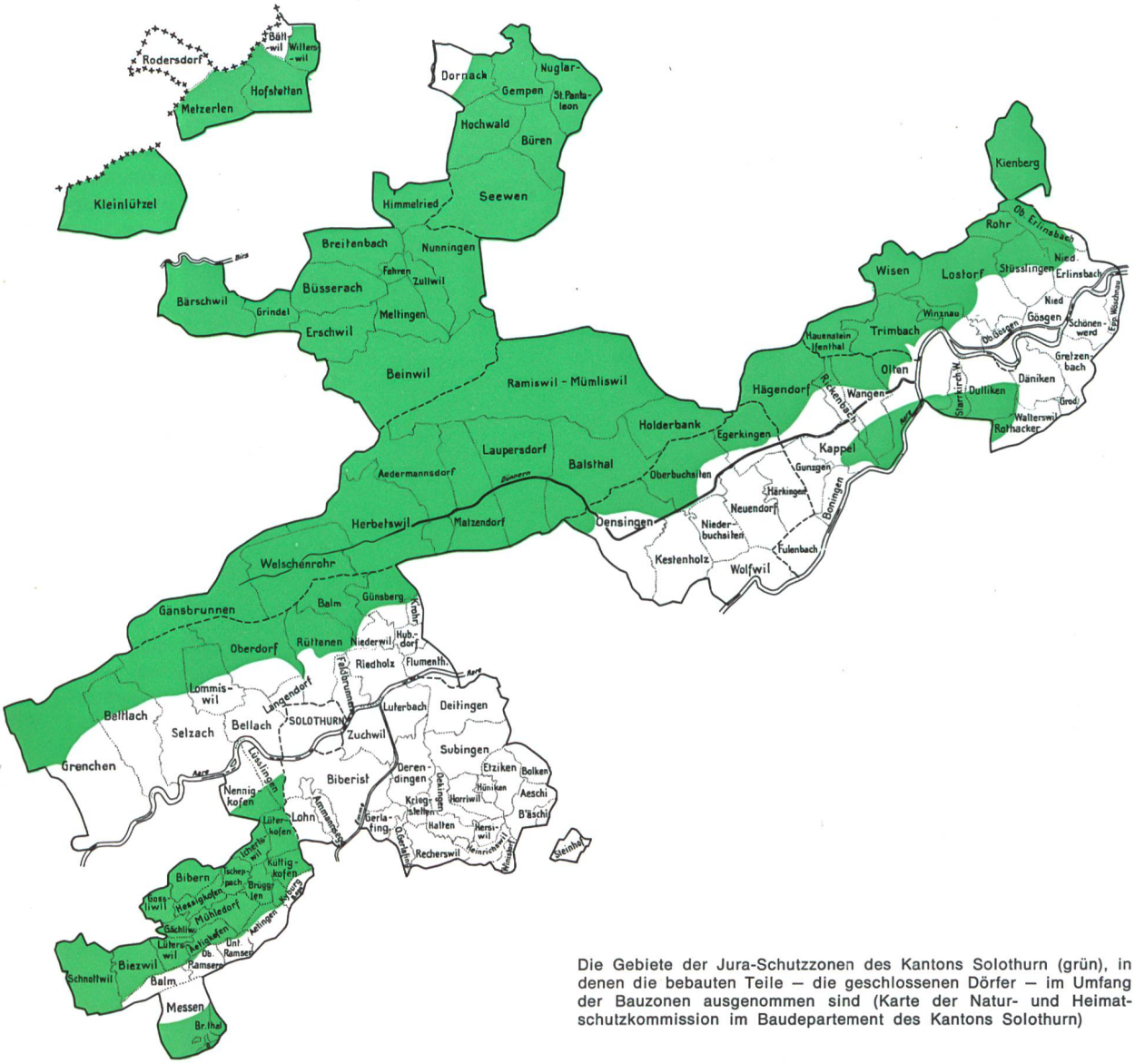

Die Gebiete der Jura-Schutzzonen des Kantons Solothurn (grün), in denen die bebauten Teile – die geschlossenen Dörfer – im Umfang der Bauzonen ausgenommen sind (Karte der Natur- und Heimatschutzkommission im Baudepartement des Kantons Solothurn)

lich die kulturelle Kraft von regionalen Zentren, seien es frühere Kleinstädte oder neue, grössere Industrieorte. Ein regionales Zentrum muss ein kulturelles Zentrum werden: eine Mittelschule, vielleicht ein Theater, eine Volkshochschule, Konzerte — all das und mehr muss aus der Grossstadt «aufs Land hinaus».

Die Landesplanung will eine zweckmässige, haushälterische Bodennutzung. Sie stösst dabei unweigerlich auf das Bodenrecht, das als «crux» empfunden wird. Was kann man schon tun gegen die verschwenderische und die Landwirtschaft brutal treffende Streubauweise, solange jedes offene Stück Land als Bauland betrachtet und in Anspruch genommen wird? Gewiss, das Problem ist nicht leicht, aber es wird doch gelegentlich unnötig aggraviert. Schon auf Grund der geltenden Rechtsordnung können die Kantone und Gemeinden die Ueberbauung weitgehend ordnen, wenn sie nur wollen. Die Gemeinden sind befugt, die Anschlüsse an die gemeindeeigenen Wasser-, Elektrizitäts- und Abwasserleitungen ausserhalb des ausgeschiedenen Baugebietes zu verweigern (BGE 79 I 230 betr. die Gemeinde Rothrist). Das bewirkt, dass, abgesehen von primitiven Robinsonbauten, ausserhalb der Bauzone nicht mehr polizeigemäss gebaut werden kann und Baugesuche abgelehnt werden müssen. Verschiedene Kantone geben gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung keine Bewilligungen für Abwassereinleitungen in öffentliche Gewässer ausserhalb des in einem generellen Kanalisationsprojekt ausgeschiedenen Kanalisationsrayons. Dieser Rayon wird damit auch in Gemeinden ohne Zonenpläne zur Bauzone und verhindert im grossen und ganzen die unwirtschaftliche Streubauweise. Trotzdem: eine klare gesetzliche Grundlage für Bau- und Landwirtschaftszonen wäre wünschbar. Sie wäre als kantonales Recht denkbar. Doch verlangt das Bodenrecht im Blick auf seine wirtschaftliche Bedeutung eher eine einheitliche, eidgenössische Regelung. Der Vorschlag der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP), eine bundesgesetzliche Grundlage für die Schaffung von Bau-, Uebergangs- und Landwirtschaftszonen, ist deshalb lebhaft zu begrüssen.

Hier drängt sich ein Wort über das Schicksal der Landwirtschaft im schweizerischen Industriestaat auf. Sie auch auf den guten Böden des Mittellandes zu erhalten, muss ein Hauptanliegen der Landesplanung sein. Und sie kann bei geordneter Ueberbauung erhalten werden. Der Kanton Aargau hat auf Anregung der VLP im Jahre 1962 eine Studie über den Rückgang der Landwirtschaft infolge der zunehmenden Ueberbauung ausarbeiten lassen. Das überbaute oder für die Ueberbauung vorgesehene Gebiet der einzelnen Gemeinden wurde entweder nach Zonenplänen, nach generellen Kanalisationsprojekten

Schwende-Weissbad im Kanton Appenzell I. Rh., als Beispiel einer typischen Streusiedlung

Im Gegensatz zur obigen Besiedlungsart bietet das alte Städtchen Laufenburg das typische Bild einer sehr engen, einheitlichen Ortsanlage (Aufnahmen Swissair-Photo AG)

oder (in Gemeinden ohne Zonenpläne und Kanalisationsprojekte) auf Grund der doppelten Wohnbevölkerung von 1960 mit einer angenommenen Dichte von 40 Einwohnern je Hektare festgestellt.

Nach dieser Berechnung blieben für die Landwirtschaft rund 65 900 Hektaren gegenüber einer durch die eidgenössische Anbauerhebung von 1960 ermittelten landwirtschaftlichen Gesamtfläche ohne Wald von rund 70 500 Hektaren. Im Industriekanton Aargau wird also in den nächsten Jahrzehnten bei intensiver, aber geordneter Ueberbauung die landwirtschaftliche Nutzfläche nur um 6,5 Prozent zurückgehen und immer noch rund 65 000 Hektaren betragen. Das Ergebnis ist beachtlich und meines Erachtens tröstlich. Dazu muss aber eine weitere Anstrengung kommen: Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ist durch eine rationelle Bewirtschaftung ganz wesentlich zu steigern. Hofsiedlungen ausserhalb des sich zum reinen Wohn- und Geschäftszentrums entwickelnden Ortskerns erweisen sich als besonders wirksam. Güterregulierungen im Dienste der Landesplanung sind die beste Agrarhilfe, welche die Kantone bieten können!

Eine weitere vornehme, aber oft dornenvolle Aufgabe der Kantone ist der Landschaftsschutz. Er ist für die Bergkantone, die teilweise vom Fremdenverkehr leben, wichtig, weil der moderne Tourist immer mehr die weiträumige Erholungslandschaft sucht; sie ist für die Mittellandkantone, die von der Verstädterung bedroht sind, für die eigene Bevölkerung lebensnotwendig. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zum Schutze von Natur und Heimat finden ihre Grundlage in der Regel im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und in einer gestützt darauf erlassenen Rechtsverordnung des Regierungsrates. Sie ermächtigt die Gemeinden oder den Regierungsrat selbst, die nötigen Schutzverfügungen zu treffen. Die Kantone haben davon insbesondere Gebrauch gemacht um See- und Flussufer, Aussichtspunkte und klassische Wandergebiete (z. B. den Jura) zu schützen. Die Hauptschwierigkeit ist hier die Entschädigungsfrage: wann stellt ein Bauverbot eine materielle Enteignung dar und begründet die Entschädigungspflicht? Darüber müssen im Streitfall die Gerichte entscheiden, und es wäre eigentlich zu wünschen, dass bald eine etwas aufschlussreichere Gerichtspraxis zu Rate stände. Die vom Gemeinwesen zu leistenden Entschädigungen können unter Umständen sehr hohe Summen erreichen (Katzenseen Zürich!) und dem Finanzreferendum unterstehen. Einzelne Kantone versuchen daher, Fonds für solche Zwecke gesetzlich auszuscheiden. Im Kanton Zürich ist ein bezügliches Gesetz vor einiger Zeit angenommen worden; der Kanton Aargau hat 1962 ein Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer erlassen, das ein Sechstel des Steuerertrages für «Zwecke einer zeitgemässen Siedlungspolitik», u. a. auch für Zwecke des Natur- und Heimatschutzes bindet.

Die eigentliche Regional- und Ortsplanung wird sich dann durchsetzen, wenn sie von der öffentlichen Meinung getragen ist, von den Gemeinden her in Angriff genommen und vom Kanton verständnisvoll gefördert und koordiniert wird. Die Regionalplanungsgruppen der VLP, die in der Regel verschiedene Kantone umfassen, leisten wertvolle Aufklärungs- und Facharbeit. Innerhalb der Kantone selbst hat sich der Zusammenschluss der Gemeinden einer Region zu Zweckverbänden oder Arbeitsgruppen bewährt. Der Kanton selbst soll solche Regionalplanungsgruppen anregen, mit Beiträgen unterstützen und mit ihnen hinsichtlich der kantonalen Pläne für Verkehrswege, Grundwasserbewirtschaftung, Abwasserbeseitigung und Land-

Beispiel einer modernen Stadtsiedlung mit Hochbauten in Zürich-Schwamendingen (Swissair-Photo AG, Zürich)

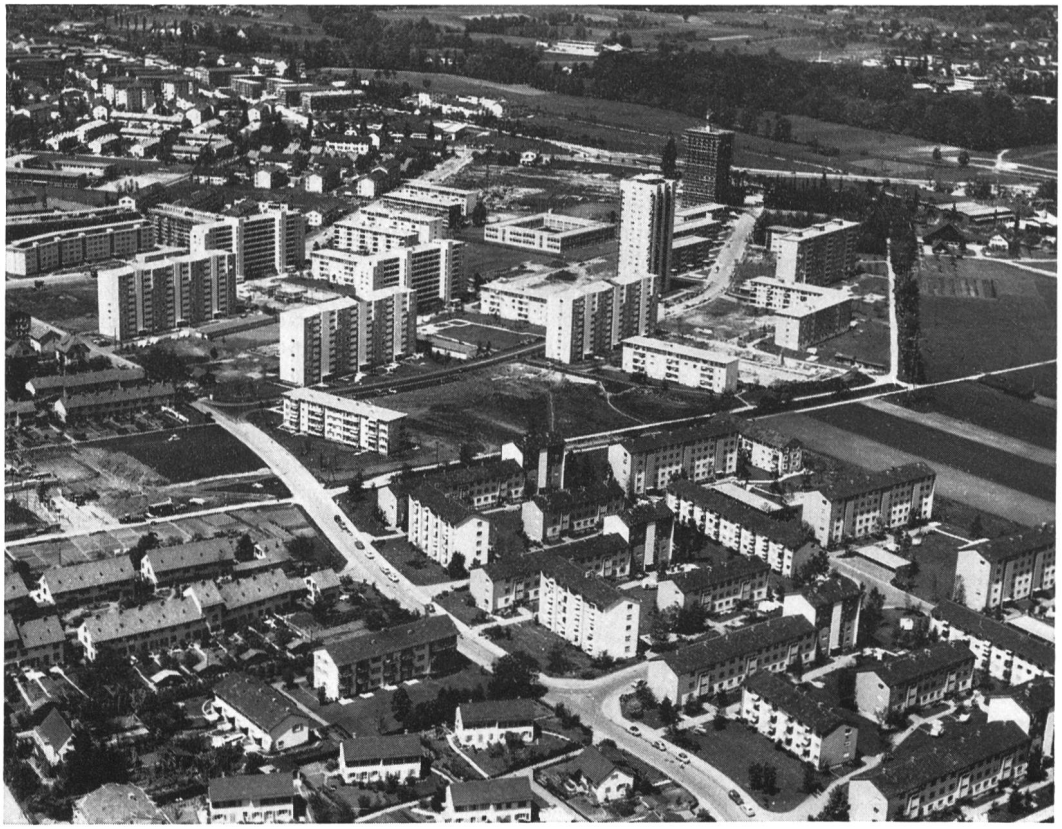

schaftsschutz zusammenarbeiten. Früher oder später wird sich die Frage stellen, ob die kantonalen Rechtsgrundlagen für eine wirkungsvolle Planung genügen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen mit der Eigentumsgarantie vereinbar, «wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und sofern sie in der Wirkung einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen» (BGE 85 I 36, 231 mit Verweisungen). In einem Entscheid vom 11. Mai 1960 i. S. K. und M. gegen Einwohnergemeinde Zurzach und Regierungsrat des Kantons Aargau hat das Bundesgericht festgestellt, dass «Planungsmassnahmen des modernen Baurechts ... eine derart weitgehende Verpflichtung zu sozial sachgemässer Ausübung des Eigentums» bedeuten, dass sich solche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen «nur unter Verwendung neuer oder zumindest neu gefasster Rechtsinstitute verwirklichen» lassen.

Die Verbindlichkeit von herkömmlichen Ortsplänen, die allenfalls von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen sind, ist in der Regel nach der geltenden Gesetzgebung möglich. Sollen aber auch regionale und kantonale Richtpläne verbindlich sein, direkt für das betroffene Grundeigentum oder als Auftrag an die Gemeinden? Hier stellen sich de lege ferenda gesetzgeberische Aufgaben, die wohl in den meisten Kantonen noch der Lösung harren.

Von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit ist die Aufgabe des Kantons, die verschiedenen Planungen zu koordinieren, insbesondere die kantonale Verkehrsplanung und die regionale und örtliche Siedlungsplanung. Expresstrassen und Städtebau — Autobahnanschlüsse und Siedlungsplanung sind Begriffspaare, die höchstaktuelle Probleme umfassen.

Damit sind lediglich einzelne Aufgaben der Kantone herausgegriffen. Wie soll der Kanton diese und andere Aufgaben organisatorisch anpacken? Von vornherein hat sich die gesamte kantonale Politik, die Tätigkeit des Parlamentes und der Regierung am landesplanerischen Leitbild zu orientieren. Das erfordert laufend intensive Vorarbeit. Wer soll sie tun? Zunächst zweifellos die zuständigen Verwaltungsabteilungen. Eine Koordination dieser Vorarbeiten drängt sich jedoch auf. Sie kann in einer Arbeitsgemeinschaft der zuständigen Chefbeamten, vielleicht unter Beizug von Persönlichkeiten ausserhalb der Verwaltung erfolgen. Diese Kommission hätte das Leitbild im Sinne eines kantonalen Richtplanes laufend zu konkretisieren. Dazu bedarf sie wenigstens in den grösseren Kantonen eines Vollzugsorganes, einer Planungsstelle, welche für die erforderliche Grundlagenbeschaffung, Auftragserteilung und Koordination im einzelnen sorgt. Ob diese Planungsstelle als selbständige Abteilung organisiert oder beispielsweise an das Hochbauamt angegliedert ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Kantons.

Die landesplanerische Aufgabe ist eine der schönsten und verheissungsvollsten Aufgaben der Kantone. Sie entschlossen bejahen und in die Hand nehmen heisst arbeiten an einer lebensvollen Zukunft der föderativen Eidgenossenschaft.

LES TACHES DES CANTONS DANS L'AMENAGEMENT REGIONAL

M. H. Ravussin, Conseiller d'Etat, Chef du Département des travaux publics du canton de Vaud

CD. 711.3

Des cantons forts, conscients des problèmes qui leur sont propres, avec une administration dynamique, et les tâches de la Confédération seront bien allégées. Des communes indépendantes, qui prennent des initiatives sans attendre qu'elles n'en reçoivent l'ordre et nous aurons une formule de travail efficace, sans lourdeur et sans tracasserie administrative.

Les cantons ne sauraient cependant légiférer sans tenir compte des besoins et des droits de leurs voisins. La plupart de nos cantons n'ont pas de frontière commune, ce qui implique que leurs problèmes doivent se résoudre en commun. Les ententes entre cantons sont donc une impérieuse nécessité.

En matière d'aménagement du territoire, c'est d'autant plus difficile que les intérêts économiques se heurtent entre eux. L'exploitation énergétique des cours d'eau est l'exemple le plus typique. Les besoins d'énergie sont tels que la politique cantonaliste traditionnelle est largement dépassée. Une collaboration est indispensable pour coordonner des besoins parfois divergents tels qu'industrie et tourisme, ou même opposés: équipement industriel et protection des sites.

La lutte contre la pollution des eaux oblige elle aussi les cantons à s'entendre. Des rivières telles que le Rhône, la Sarine et la Broye, qui empruntent le territoire de plusieurs cantons, posent des problèmes qui dépassent largement le cadre cantonal et obligent les communes, dans ce domaine particulier, à repenser leurs conceptions séculaires d'autonomie.

L'exemple le plus frappant et le plus navrant est celui du problème du canal du Rhône au Rhin. L'aménagement de cette voie fluviale ne peut se réaliser que par la collaboration de tous les cantons riverains. Ils sont peu nombreux ceux qui contestent l'impérieuse nécessité de décharger d'un trafic de jour en jour plus lourd, et le rail et la route. Faudra-t-il que l'asphyxie de notre économie soit consommée pour que nos yeux se déssillent enfin. L'exemple du Tunnel du Grand-Saint-Bernard est là pour prouver que l'audace paie. L'avenir dira si l'adage voulant que l'on ne prête qu'aux riches, est toujours vrai. On peut être de faibe capacité financière, mais riche d'esprit, d'initiative et de volonté de progresser.

Le principal obstacle à la collaboration des cantons provient de la disparité des situations économiques. Les cantons économiquement forts disposent de moyens divers qui augmentent leur pouvoir d'attraction. Si, dans certains Etats confédérés, tout ou presque reste à faire, d'autres comparativement sont suréquipés. Si le maintien de notre fédéralisme est une nécessité pour notre pays, ce fédéralisme ne saurait rester statique mais au contraire s'adapter aux exigences du siècle. Il est normal que les cantons luttent pour la sauvegarde de leur indépendance et s'opposent à la centralisation. Une péréquation financière, librement consentie, est cependant indispensable. Elle trouverait tout naturellement sa place dans le cadre de concordat de cantons. Fédération d'Etats certes, mais avec la perspective d'une utilisation égale des moyens et comme but le bien-être et la promotion de tous.